

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1969)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Bedeutung des Ordenslebens für die Kirche

Am 31. Mai 1969 besuchte Papst Paul VI. die römische Hochschule für Ordenschwestern „Maria Regina Mundi“. In einer Ansprache an die rund 500 Schwestern (aus etwa 60 Nationen), die derzeit an der Hochschule Theologie und religiöse Bildung studieren, erinnerte der Papst an die Gründung des Instituts durch Pius XII. im Jahre 1954 und an die Anerkennung, die Johannes XXIII. dem Institut 1959 ausgesprochen hat. U. a. sagte der Heilige Vater: „Wir machen uns die durch diesen Besuch gebotene Gelegenheit zunutzen und möchten unsere Hochschätzung und unser Vertrauen in Bedeutung und Schönheit der Ordensberufung und der Profeß erneut bestätigen. Wir möchten Euch im Namen Christi die Gewissheit geben: diese Auffassung ist nicht eitel und leer, nicht überholt; diese Auffassung, die die Kirche stets hatte, hat sie beim Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzil neu vorgelegt. Noch immer ist es für jeden, der die Gnade und die Berufung hat, der Mühe wert, sie zu erfassen und auf sich zu nehmen. Wir setzen nämlich voraus, daß Euerem Geist allzeit die bestärkenden Verheißungen gegenwärtig sind, die vom Herrn dem Apostel Petrus gemacht wurden, als dieser, im Namen auch seiner Mitjünger, dem Herrn mit aller Aufrichtigkeit und Hoffnung erklärt hatte: ‚Siehe, wir haben alles verlassen und sind Dir nachgefolgt: Was also wird mit uns geschehen?‘ (Mt 19,27). Ebenso sollten Euerem Geist und Gedächtnis die Feststellungen gegenwärtig sein, mit denen das Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche

sowie im Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens vor der Kirche und vor der modernen Welt die Größe der religiösen Weihe, der Konsekration des Ordensstandes, herausstellt, mit Bezeichnung der Grundsätze seiner entsprechenden Erneuerung... Das Licht der göttlichen Offenbarung, das Beispiel Eurer heiligen Stifter, die Stimme des lebendigen und maßgeblichen Lehramtes der Kirche, sie seien Euch Schutz und Hut, Führung und Geleit sowie beständige Aneiferung auf dem Weg der Vollkommenheit im Ordensstand. In der Hingabe Eurer selbst berge sich die Liebe, in der Bruderliebe die Begegnung mit der Gottesliebe, in der Gottesliebe das Opfer, im Opfer das Kreuz, im Kreuz Christi nicht der geistige Tod, sondern das Heil, das Leben...“ (L'Osservatore Romano n. 126 v. 2./3. 6. 69).

2. Die Lage der Kirche

Am 23. Juni 1969 empfing Papst Paul VI. das Kardinalskollegium. Einen der Hauptpunkte der Ansprache des Heiligen Vaters an die Kardinäle bildete das „weitverbreitete Mißtrauen gegenüber der Ausübung unseres hierarchischen Amtes“ und immer häufiger werdende Kritik am Heiligen Stuhl, der gegenüber er sich nicht unempfindlich zeigen könne. Er selbst trete dieser Kritik entgegen „einerseits mit demütiger, aufrichtiger Objektivität und der Bereitschaft, die einleuchtenden Argumente in Betracht zu ziehen, andererseits mit großem Vertrauen in die gesamte Kirche, auch selbst jenen gegenüber, die Ursprung dieses Widerspruchs sind“. Ferner sprach der Papst über seine Einstellung zu den großen Problemen der Gegenwart, bedauerte jedoch, daß es sich diesmal nur um eine Wiederholung

seiner schon bekannten Sorgen und Wünsche handeln müsse, und nicht um die Bekanntgabe von erzielten Resultaten. Von den Schwierigkeiten für die Kirche sprechend, betonte der Papst in diesem Zusammenhang eine geringer werdende Treue gegenüber dem Glaubensgut, das die Kirche in der Heiligen Schrift und in der Tradition ererbt hat und in ihrem verantwortungsbewußten Lehramt auslegt. „Es ist heute nicht leicht einen verantwortungsvollen Posten in der Kirche einzunehmen. Es ist nicht leicht, eine Diözese zu leiten, und wir verstehen recht gut die Verhältnisse, unter denen unsere Brüder im Bischofsamt ihre Aufgabe erfüllen müssen... Gleichzeitig neigen wir dazu, die guten Erwartungen eines berechtigten Pluralismus in der Einheit zu verstehen und zu erfüllen.“ Beweis dieses Denkens seien die Einberufung der außerordentlichen Bischofssynode, die Arbeit an der Revision des Kirchenrechts, sowie die Dokumente der Kurie, z. B. die Liturgiereform. Der Papst versicherte schließlich, es sei seine Absicht, „mit liebevoller Aufmerksamkeit die verschiedenen, in der Kirche zum Ausdruck gekommenen Stimmen über eine Erneuerung des priesterlichen Lebens zu sammeln, um aus ihnen die Bestrebungen herauszulesen, die im Einklang stehen mit der rechten Konzeption des katholischen Priestertums und seinem unverzichtbaren Dienstant“. Bei diesen Überlegungen spiele auch der Wunsch nach besserer Eingliederung des Priesters in die Gesellschaft von heute eine Rolle (L'Osservatore Romano n. 143 v. 23./24. 6. 69).

3. Neue Mentalität

In einer Ansprache vom 25. Juni 1969 erklärte Papst Paul VI.: „Ein leichtes, bequemes Christentum: das scheint uns einer der verbreitetsten Wünsche nach dem Konzil. Leichtigkeit: das Wort ist verführerisch; es ist in einem gewissen

Sinn annehmbar, kann aber zweideutig, mißverständlich sein. Es kann eine der schönsten Apologien des christlichen Lebens bilden, um es so zu verstehen, wie es sich gebührt; und es könnte ein Versehen, ein Verlangen nach Bequemlichkeit, ein fataler Minimalismus, eine unheilvolle Verniedlichung und Verkürzung sein. Man muß achthaben. Daß die christliche Botschaft sich in ihrem Ursprung, ihrem Wesen, ihrer Heilsabsicht, im barmherzigen Ratschluß und Plan, der alles in ihm erfüllt und ihn ganz durchdringt, als leicht, glücklich, annehmbar und erträglich zeigt, steht außer Zweifel. Es ist eine der sichersten und tröstlichsten Gewißheiten unserer Religion; wenn recht verstanden, ist das Christentum leicht... Das hat Christus selber gesagt: ‚Mein Joch ist mild und meine Bürde ist leicht‘ (Mt 11,30)... Dieser Jesus, der uns sein Evangelium der Güte, der Freude und des Friedens gebracht hat, hat er uns aber nicht zugleich auch gemahnt, einzutreten durch die enge Pforte (Mt 7,13)? Hat er vielleicht nicht einen Glauben an sein Wort beansprucht, der über die Fähigkeit unserer Intelligenz... hinausgeht (vgl. Jo 6,62–67)?... Hat er nicht das Werk seiner Erlösung im Geheimnis des Kreuzes, in Torheit und Ärgernis (1 Kor 1,23) für diese Welt bestehen lassen...? Hier wird die Lehre schwer. Ist also das Christentum nicht leicht? Ist es für uns Moderne nicht annehmbar und der heutigen Welt nicht mehr vorlegbar?... Erinnern wir uns daran, daß der Preis der leichten Dinge... immer hoch ist“ (L'Osservatore Romano n. 145 v. 26. 6. 69).

4. Heiligsprechung

Bei der Feier der Heiligsprechung der Stifterin der Schwestern Unserer Lieben Frau von Namur, Julia Billiart, am 22. Juni 1969, würdigte Papst Paul VI. den Sinn der Heiligsprechung als offizielle kirchliche Anerkennung der Heiligkeit. In der Person, die zur Ehre der Altäre

gelangt sei, spiegle sich die Heiligkeit Christi wider. Die Heiligkeit eines geschöpflichen Wesens bedeute Vollkommenheit des Menschen in Hinordnung auf Gott. Die Liebe Gottes teile sich dem Menschen in der Gnade mit und die Antwort des begnadeten Menschen an Gott sei Liebe. Dreifach sei die Haltung des Gläubigen gegenüber den Heiligen: Er verehrt sie; er bittet sie um ihre Fürsprache; er will sie nachahmen in der Demut, der Reinheit, der Geduld, der Liebe zum Apostolat. — Die hl. Julia Billiart hat in der Zeit der Französischen Revolution und napoleonischen Epoche die Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau von Namur, und später auch die Schwesternkongregation Unserer Lieben Frau von Amersfoort und Coesfeld gegründet, die sich den Mädchenschulen und anderen sozialen Aufgaben für die Armen widmen (L'Osservatore Romano n. 143 v. 23./24. 6. 69).

5. Motuproprio über die Apostolischen Nuntien

Am 24. Juni 1969 erschien das Motuproprio „Sullicitudo Omnium Ecclesiarum“, das eine Neuordnung der Aufgaben der päpstlichen Legaten beinhaltet. Das Dokument bringt im ersten Teil die allgemeine (historische) Einleitung und Begründung, im zweiten Teil die rechtlichen Bestimmungen, die sich in 12 Artikeln gliedern. Artikel IX handelt über die Aufgaben des päpstlichen Legaten den Ordensgemeinschaften gegenüber. Er lautet:

1. Im Hinblick auf die Rechtsnatur der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechtes und auf die wünschenswerte Stärkung ihrer inneren Einheit und ihrer nationalen und übernationalen Verbindung ist es Aufgabe des päpstlichen Legaten, den Höheren Obern, die im Gebiet seines Amtsbereiches residieren, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, und zwar mit dem Ziele, die Konferenzen der Ordens-

männer und Ordensfrauen zu fördern und zu festigen, sowie um die verschiedenen Werke der Ordensinstitute auf dem Gebiet der Seelsorge, der Erziehung, der Armenhilfe und des Sozialwesens in geeigneter Ordnung zu koordinieren, bei voller Wahrung sowohl der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Normen sowie der Vereinbarungen mit den örtlichen Bischofskonferenzen.

2. Darum soll der päpstliche Legat an der Hauptversammlung der Konferenzen der männlichen und weiblichen Orden teilnehmen, ebenso bei allen jenen Veranstaltungen, die nach Beratung mit den Höheren Oberen seine Gegenwart erforderlich scheinen lassen; er soll rechtzeitig über die auf der Sitzung zu behandelnden Fragen informiert und ihm ein Exemplar der Verhandlungsprotokolle übermittelt werden, damit er sie zur Kenntnis nimmt und an die zuständige Stelle der römischen Kurie weiterleitet.

3. Das Votum des päpstlichen Legaten ist notwendig, ebenso wie die Voten der beteiligten Bischöfe, wenn eine religiöse Gemeinschaft, deren Mutterhaus im Amtsbereich des Legaten liegt, die Approbation durch den Apostolischen Stuhl und den Titel „päpstlichen Rechts“ anstrebt.

4. Was die Säkularinstitute betrifft, hat der päpstliche Legat die gleichen, unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten (Ordensnachrichten n. 32, 1969, 33).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Neuer Ritus für die Kindertaufe

Die Kongregation für den Gottesdienst hat am 20. Juni 1969 einen neuen „Ordo baptismatis parvulorum“ herausgegeben. Gemäß den Vorschriften der Liturgiekonstitution wendet sich der neue Ritus besonders an die Eltern und die Paten, so-

wie an die Gemeinde. Hervorgehoben wird die Verantwortung und die Verpflichtung, eine Einführung in das christliche Leben zu geben. Der Ritus beginnt mit der Darlegung der katholischen Lehre über die Taufe. Es folgen praktische Hinweise über den Ausführenden, die Gemeinde, die Paten, über Zeit und Ort der Tauffeier und über die Punkte, die je nach dem Denken und den Bräuchen verschiedener Gegenden abgeändert werden können. Die Tauffeier soll nach Möglichkeit am Sonntag vor der ganzen Gemeinde stattfinden. Der Ritus umfaßt folgende vier Teile:

1. Empfang der Kinder und der Familien an der Kirchentüre.
2. Liturgie des Wortes, in der die Bedeutung der Taufe zum Ausdruck kommt, und gemeinsames Fürbittgebet für die Täuflinge.
3. Der sakramentale Ritus. Weihe des Taufwassers (falls es noch nicht geweiht ist); Widersagungs- und Glaubensbekenntnisformeln, die von den Eltern, den Paten und der Gemeinde gesprochen werden; nach der Taufe: Salbung mit Chrisam, Überreichung des Taufkleides und der Taufkerze (die an der Osterkerze entzündet wird).
4. Die Tauffeier schließt am Altar mit dem Gebet des Vaterunsers und dem Segen des Priesters.

Der Taufritus sollte ursprünglich bereits im September 1969 in kraft treten. Ein neues Dekret der Kongregation für den Gottesdienst hat die Frist bis Ostern 1970 verlängert; die Bischofskonferenzen haben die Vollmacht, einen früheren Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu bestimmen (Notitiae 1969, 221—236).

2. Handkommunion

Nach einer Mitteilung des Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst, Kardinal Benno Gut, kann jeder Bischof innerhalb des Gebietes der deutschen Diö-

zesen die Austeilung der Kommunion in die Hand erlauben. Die gebräuchliche Weise des Kommunionempfangs darf jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte im vergangenen Jahr um Einführung der Handkommunion beim Heiligen Stuhl nachgesucht. Daraufhin wurden von der Kongregation für den Gottesdienst dem Weltepiskopat der lateinischen Kirche am 12. März 1969 drei Fragen vorgelegt:

1. Meinen Sie, man solle dem Wunsch entgegenkommen, und neben der traditionellen Form des Kommunionempfangs in gleicher Weise die Handkommunion erlauben? —

Die Antwort der Bischöfe: Ja: 567; Nein: 1233; Ja mit Einschränkungen: 315; Ungültige Stimmen: 20.

2. Meinen Sie, die neue Form solle zunächst, mit Erlaubnis des Ortsordinarius, in kleineren Gemeinschaften ausprobiert werden? —

Die Antwort der Bischöfe: Ja: 751; Nein: 1215; Ungültige Stimmen: 70.

3. Meinen Sie, daß nach einer guten katechetischen Vorbereitung die Gläubigen den neuen Ritus gern annehmen werden? —

Die Antwort der Bischöfe: Ja: 835; Nein: 1185; Ungültige Stimmen: 128.

Den Bischofskonferenzen Deutschlands, Frankreichs und Belgiens wurde nunmehr erlaubt, die Handkommunion einzuführen. (La Documentation Catholique 51, 20. Juli 1969, n. 1544, S. 670).

3. Ordo lectionum Missae

Die Kongregation für den Gottesdienst veröffentlichte ein Dekret über die neue Ordnung für die Lesungen bei der heiligen Messe. Das neue Lektionar sieht vor, daß sich die für die Lesungen ausgewählten Texte des Alten und Neuen Testaments auf einen Zyklus von drei

Jahren verteilen. Nur mehr die großen Feste haben alljährlich dieselben Lesungen. Nach Möglichkeit soll jede Messfeier drei Lesungen enthalten: eine aus dem Alten Testament, eine aus dem Neuen Testament und eine aus den Evangelien; eine Entscheidung hierüber ist jedoch den Bischofskonferenzen anheimgestellt. — Die Kongregation für den Gottesdienst hat außerdem eine Instruktion über die Erstellung einer Ausgabe des Lektionars in der Landessprache veröffentlicht. Diese Ausgabe kann in Abschnitten erfolgen, wobei mit dem Sonntags-Lektionar für das Jahr B zu beginnen ist; denn mit diesem Abschnitt beginnt der Zyklus des neuen Lektionars für die Sonntage des kommenden Jahres. In dem Ordo findet man ferner eine Einführung abgedruckt mit einem Kommentar des Sekretariates der Studiengruppe, die das Lektionar erarbeitet hat. Hier werden in einer Synthese die Grundsätze für die Erarbeitung und die Richtlinien für den Gebrauch des Lektionars erläutert. Schließlich wird über die Arbeit der Studiengruppe, über die 5 Jahre wissenschaftlicher Forschung, die 3 Jahre des Experimentierens, die Konsultation von rund 1000 Fachgelehrten, die 8500 Karteikarten, die 14 Sitzungen der Gruppe sowie die drei Plenarversammlungen des „Consiliums“ berichtet. (Notitiae 1969, 237—282).

4. Direktorium für die Touristen-Seelsorge

Die Fremdenverkehrsseelsorge muß als „ordentlicher und wesentlicher Bestandteil der diözesanen Pastoral angesehen werden“. Das ist die Grundforderung eines „Allgemeinen Direktoriums für Tourismus-Seelsorge“, das von der Kongregation für den Klerus unter dem Datum des 30. April 1969 veröffentlicht worden ist. Die Ortsbischöfe haben daher die Aufgabe, bei ihrem Klerus darauf hinzuwirken, „daß er auf die Touristen Rück-

sicht nimmt, welcher Nationalität, welchen Berufes und Alters und welcher Religion sie auch seien; sind sie doch hingeordnet auf das Volk Gottes und niemals Fremde in der Gemeinschaft, deren Hirt der Seelsorger ist“. Aus diesem Grunde sollen sich die Bischöfe im Sinne einer wirksamen Seelsorge unter den Touristen „von einem Priester oder einer dazu aufgestellten Kommission, welche Laienexperten zu Mitgliedern hat“, helfen lassen. (AAS 61, 1969, 361—384).

5. Instruktion über das beschauliche Ordensleben

Unter dem Datum des 15. August 1969 erschien eine Instruktion („Venite seorsum“) der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, in der die Bedeutung des beschaulichen Ordenslebens für die Kirche gewürdigt und eine Neuorientierung der Klausurvorschriften vorgelegt wird. Das Dokument, das sich auf die Heilige Schrift und die Beschlüsse des 2. Vatikanischen Konzils stützt, bekräftigt die volle Gültigkeit der Kontemplation als „Zeugnis des christlichen Lebens in einer Welt, die den Sinn der geistlichen Reflexion und Meditation verloren hat“. Die Klausur will das Eigenleben der beschaulichen Gemeinschaft sichern, jedoch den Kontakt nach außen nicht völlig abschneiden. Dieser Zielsetzung dienen folgende NORMEN ÜBER DIE PÄPSTLICHE KLAUSUR DER NONNEN:

„Die päpstliche Klausur der Klöster ist als eine asketische Einrichtung zu werten, die mit der besonderen Berufung der Nonnen in einzigartiger Weise zusammenhängt. Ist sie doch Zeichen, Schutz und eigentümliche Form ihrer Zurückgezogenheit von der Welt.“ (Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ v. 6. 8. 66, II n. 30).

1. Die Klausur, die für die Nonnen des rein beschaulichen Lebens gilt (Perf. Car. 16), heißt deswegen päpstlich, weil die Normen, mit denen sie umschrieben

wird, von der apostolischen Autorität getragen werden; dies gilt auch für die sonderrechtlichen Bestimmungen, durch die die besondere Eigenart einzelner Institute zum Ausdruck kommt.

2. Unter dem Gesetz der päpstlichen Klausur steht das ganze Haus, das von den Nonnen bewohnt wird, einschließlich der Gärten und Parkanlagen, soweit sie für die Nonnen reserviert sind.

3. Die klösterlichen Klausurbereiche müssen so angelegt werden, daß die räumliche Trennung von der Außenwelt gewahrt bleibt (Eccl. S. II n. 31), d. h. ein Betreten oder Verlassen nicht möglich ist (dies kann erreicht werden z. B. durch eine Mauer oder auf andere wirksame Weise wie etwa durch Holzwände, Eisengitter oder festen Zaun). Der Ein- und Ausgang muß abschließbare Türen haben.

4. Die Art dieser wirksamen Trennung, insbesondere im Chor und im Sprechzimmer, wird in den Konstitutionen und zusätzlichen Satzungen festgelegt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Tradition der einzelnen Klöster sowie der Zeit- und Ortsverhältnisse (z. B. Gitter, Schranken, festen Tisch usw.); nach Maßgabe der Vorschrift in n. 1 muß die Form der Trennung der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zur Billigung unterbreitet werden.

5. Aufgrund des Klausurgesetzes müssen die Nonnen, die Novizinnen und Postulantinnen innerhalb des Klausurbereichs leben; ein Ausgehen ist ihnen nicht erlaubt, außer in den vom Recht genannten Fällen (vgl. n. 7).

6. Desgleichen verbietet das Klausurgesetz, daß irgendjemand — ganz gleich welchen Standes, Alters oder Geschlechts er ist — den Klausurbereich betritt; ausgenommen sind die im Recht vorgesehenen Fälle (vgl. n. 8 und 9).

7. Abgesehen von Einzelindulgenzen, die der Heilige Stuhl gewährt, ist das Verlassen

des Klausurbereichs, wovon in n. 5 die Rede war, in folgenden Fällen erlaubt:

a) Im Fall einer schweren, drohenden Gefahr.

b) Die Oberin kann mit wenigstens habitueller Zustimmung des Ortsoberhirten sowie des Regularobers, falls das Kloster einem solchen untersteht, die Erlaubnis erteilen:

1. Zum Aufsuchen des Arztes oder zu Heilzwecken, vorausgesetzt, daß dies am Ort des Wohnsitzes oder in dessen Nähe geschieht.

2. Zur Begleitung einer kranken Nonne, falls eine wahre Notwendigkeit vorliegt.

3. Zur Durchführung von körperlichen Arbeiten oder zur Überwachung von Arbeiten außerhalb der Klausur, aber innerhalb des Klosterbereichs.

4. Zur Wahrnehmung bürgerlicher Rechtsgeschäfte.

5. Zur Durchführung von Verwaltungsgeschäften, die anders nicht erledigt werden können.

Abgesehen von den gesundheitlichen Gründen gilt folgendes: Wenn die Abwesenheit von der Klausur sich länger als eine Woche hinziehen wird, muß die Oberin vorher die Zustimmung des Ortsoberhirten sowie des Regularobers, falls das Kloster einem solchen untersteht, einholen.

c) In allen anderen Fällen, soweit sie nicht unter b) aufgeführt sind, muß die Oberin die Erlaubnis des Ortsoberhirten sowie des Regularobers, falls das Kloster einem solchen untersteht, einholen; die Erlaubnis kann nur aus wirklich schwerwiegenden Gründen und nur für die wirklich notwendige Zeitspanne erteilt werden.

d) Das Verlassen der Klausur aus den unter a), b) und c) aufgezählten Gründen kann ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles für nicht länger als drei Monate gestattet werden.

8. Abgesehen von durch den Heiligen Stuhl gewährten Sonderindulgenzen wird das Betreten der Klausur erlaubt:

- a) den Kardinälen mit ihren Begleitpersonen; den Nuntien und Apostolischen Delegaten an den Orten ihres Jurisdiktionsbereichs;
- b) den Staatsoberhäuptern mit ihrer Gemahlin und dem Begleitpersonal;
- c) dem Ortsoberrhein und dem Regularobern, aus rechtem Grund;
- d) den kanonischen Visitatoren zur Zeit der Visitation zum Zweck der Besichtigung und im Beisein eines Begleiters;
- e) dem Priester mit den Ministranten zur Spendung der Sakramente an Kranke und zur Durchführung eines Begräbnisses; der Priester darf auch eintreten, um solchen, die an langwieriger und schwerer Krankheit leiden, beizustehen;
- f) dem Priester mit den Ministranten zur Feier liturgischer Prozessionen, wenn die Oberin darum bittet;
- g) mit Erlaubnis der Oberin, den Ärzten und anderen, deren Arbeiten notwendig sind für das Kloster; der Ortsoberrhein und der Regularober, falls das Kloster einem solchen untersteht, sollen diesbezüglich wachsam sein;
- h) den Schwestern, die für das Kloster Außendienste leisten, nach Maßgabe der eigenen Satzungen.

9. Das Sonderrecht, das nach Norm von n. 1 vom Heiligen Stuhl approbiert sein muß, kann unter Würdigung des Geistes und Zweckes des Instituts, entweder strengere Klausurnormen enthalten oder noch weitere Fälle für das rechtmäßige Betreten und Verlassen der Klausur aufstellen, um so den Notwendigkeiten des Klosters oder dem Wohl der Nonnen vorzusorgen.

10. Der Gebrauch des Rundfunk- und Fernsehgerätes kann in den rein beschaulichen Nonnenklöstern nur bei besonde-

ren religiösen Ereignissen gestattet werden.

11. Es gebührt sich, daß Zeitungen, Zeitschriften und andere Kommunikationsmittel nur in angemessener Anzahl und in rechter Auswahl vorhanden seien (Inter mirifica n. 4). Auf diesem Wege kann nämlich der Geist dieser Welt auch die besten Gemeinschaften durchdringen und durcheinanderbringen.

12. Versammlungen und Tagungen, gleich welcher Art, die sich mit dem klösterlichen Leben kaum oder nicht einmal kaum vereinbaren lassen, mögen klugerweise gemieden werden. Wenn jedoch die gegenwärtigen Umstände es nahelegen, kann es, unter Einholung der notwendigen Genehmigung, den Nonnen bisweilen gestattet werden, daß sie an Tagungen, die dem Leben in der Klausur wirklich dienen, teilnehmen, unter der Bedingung, daß das Verlassen der Klausur aus solchen Gründen nicht zu häufig geschieht. Die Obern mögen wissen, daß die Reinheit und der Eifer des klösterlichen Lebens viel von der strengen Beobachtung der Klausurvorschriften abhängen. Daher muß das Verlassen des Klausurbereiches eine Ausnahme bleiben.

13. Das Klausurgesetz ist eine schwere Gewissenspflicht, sowohl für die Nonnen wie auch für die Außenstehenden.

14. Bei der kanonischen Visitation muß der Visitor die räumlichen (materiellen) Klausurabgrenzungen prüfen; die Oberin muß über die Beobachtung der Klausurvorschriften Rechenschaft geben und dem Visitor das Buch vorlegen, in das getreu jedes Verlassen und Betreten der Klausur eingetragen wird.

15. Da die Kirche dem beschaulichen Leben in der Klausur hohe Wertschätzung entgegenbringt, lobt sie sehr jene Nonnen, die im Bestreben, ihre Klausur dem beschaulichen Leben besser anzupassen, die Absonderung von der Welt strikte durchführen (Perf. Car. 7). Diejenigen

jedoch. deren Recht und Pflicht es ist, über das Einhalten der Klausurvorschriften zu wachen — die Ortsoberhirten nämlich und die Regularobern, soweit die Klöster solchen unterstehen — werden dringend dazu ermuntert, mit aller Sorgfalt die Klausur zu schützen und die Oberin, der die Wache über die Klausur unmittelbar obliegt, in ihrem Amt wirksam zu unterstützen.

16. Die Strafen, die für die Verletzung der Klausur der Nonnen angedroht sind, sind bis zur Verkündigung des neuen kirchlichen Gesetzbuches aufgehoben.

17. Die Durchführung der Erneuerung muß getreulich so geschehen, wie sie im Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ II n. 9, 10, 11 vorgeschrieben ist. Experimente gegen die Vorschriften dieser Instruktion, die allgemeines Recht bilden, können im Sinn und unter Berufung auf n. 6 des genannten Motuproprio nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Heilige Stuhl dazu die Erlaubnis gibt. Jene Klöster aber, die bereits im Sinn einer Anpassung der päpstlichen Klausur gewisse Neuerungen eingeführt haben, sind verpflichtet, diese innerhalb von sechs Monaten nach Erscheinen dieser Instruktion dem Urteil der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zu unterbreiten (L'Osservatore Romano n. 192 v. 22. 8. 69).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Mitgliederversammlung der VDO

Vom 23. bis 25. Juni 1969 fand in Würzburg (Exerzitienheim Himmelspforten) die diesjährige Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern statt. Zu der Tagung, die vom Ersten Vorsitzenden der VDO, P. Provinzial Heinrich Ostermann SJ, geleitet wurde, waren auch die Leiter der deutschen Seelsorgeämter

zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch über das Thema „Kooperation zwischen Welt- und Ordensklerus“ eingeladen worden. P. Provinzial Ostermann (Köln) gab eine Einführung in die Thematik. Nach zwei weiteren einleitenden Referaten von P. Regens Georg Mühlbrock SJ, Frankfurt („Die Weltpriester aus der Sicht der Ordensleute“) und von Prälat Philipp Boonen, Aachen („Die Ordensleute aus der Sicht der Weltpriester“) wurde in einer offenen Podiumsdiskussion unter der Leitung von Professor Prälat Dr. Heinz Fleckenstein (Würzburg) herausgearbeitet, was von den Orden in Deutschland in der Pastoral erwartet wird. Gesprächspartner waren, neben den genannten Referenten und einigen Leitern von Seelsorgeämtern, Militärdekan Prälat Heinrich Schneider (Bonn), Abt Laurentius Hoheisel OSB (Grüssau), P. Provinzial Johann Klaholt SVD (St. Wendel) und P. Michael Tupec OFMCap (Passau). — Weitere Themen der diesjährigen Mitgliederversammlung waren: „Die Instruktion ‚Renovationis causam‘ — Zusammenarbeit der Noviziate“ (P. Albert Schneider OMI, Engelpfort — Arbeitsgemeinschaft deutscher Novizenmeister), „Zusammenarbeit der Orden in der Berufswerbung — Verhältnis zum Päpstlichen Werk für geistliche Berufe“ (P. Franz Heek SVD, Bottrop — Arbeitsgemeinschaft für gemeinsame Ordenswerbung), „Arbeitsbericht über die Tätigkeit des IMS“ (P. Dr. Felix Schlösser CSSR, Frankfurt — Abteilung ‚Missionarische Seelsorge‘ und P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Frankfurt — Abteilung ‚Orden und Diözesen‘), „Aktuelle Fragen der Ordensschulen und -Internate“ (P. Arthur Antpöhler SSCC, Niederlahnstein — Vereinigung Deutscher Ordensgymnasien und -Internate).

2. Schwesternbildung

In den Frauenklöstern will man auf die Heranbildung des Nachwuchses mehr Auf-

merksamkeit verwenden. 23 Ordensfrauen aus zwölf Diözesen Deutschlands absolvieren an dem vor zwei Jahren gegründeten Institut der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands in München einen ersten Jahreskurs für zeitgerechte Menschenführung (KNA).

3. Reformkapitel

Die Dezentralisierung des Zisterzienser-Ordens hat das Generalkapitel des Ordens jetzt bei seiner Tagung in der Abtei Marienstatt (Westerwald) eingeleitet. Die neuen Konstitutionen sehen mehr Selbständigkeit für die einzelnen Abteien vor, während die übergeordneten Stellen vor allem die Aufgabe haben, die verschiedenen Tendenzen der einzelnen Abteien zu koordinieren und so den Orden vor einer schwächenden Zersplitterung zu bewahren (KNA).

4. Kommunionsspendung durch Schwestern

Sich selbst und den Gläubigen können künftig alle Ordensfrauen im Bistum Münster die Kommunion austeilen. Wie die Bischöfliche Pressestelle Münster mitteilt, hat die Sakramentenkongregation dem Bischof von Münster für drei Jahre die Vollmacht erteilt, die einer religiösen Gemeinschaft angehörenden Schwestern entsprechend einzusetzen (KNA).

ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Südamerika

Entschieden protestiert hat der Generalobere des Jesuitenordens, Pedro Arrupe, gegen die in verschiedenen südamerikanischen Ländern gegen die Jesuiten eingeleiteten Aktionen. Gegenüber Journalisten in Mexico-City beschuldigte P. Arrupe die Militärdiktaturen Lateinamerikas, die Jesuiten und alle freien Bürger total zu unterdrücken (KNA).

2. Österreich

A) Statuten der Superiorenkonferenz: Am 9. April 1969 bestätigte die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute einen „Anhang zu den Statuten der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs“.

I. Die diözesanen und regionalen Ordenskonferenzen.

1. Die diözesanen und regionalen Ordenskonferenzen sind Gremien von Ordensleuten innerhalb einer bestimmten Diözese oder Region zum Zwecke der Beratung von Aufgaben und Problemen, die sowohl in die Zuständigkeit der Superiorenkonferenz fallen, als auch im Interessenbereich der betreffenden Diözese oder Region liegen.
2. Insbesondere obliegt es ihnen, Kontakte mit der Diözese herzustellen, die diözesanen Belange mit den gesamt-österreichischen Bestrebungen der Superiorenkonferenz zu koordinieren, mit dem Vorstand regen Gedankenaustausch zu pflegen, speziell um den Vertretern der Ordensgemeinschaften in den unter II/1/c und II/1/d genannten Körperschaften den nötigen Rückhalt zu sichern bzw. deren Anregungen entgegenzunehmen.

II. Die diözesane Ordenskonferenz.

1. Sie setzt sich zusammen:
 - a) aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Superiorenkonferenz, die ihren Amtssitz in der Diözese haben;
 - b) aus je einem, durch die zuständigen Obern namhaft gemachten Vertreter jener Ordensgemeinschaften, die zwar in der Diözese mindestens eine Niederlassung haben, jedoch kein ordentliches oder außerordentliches Mitglied in die diözesane Ordenskonferenz entsenden;

- c) aus jenen Ordensmännern, die einer diözesanen Körperschaft (wie z. B. Priesterrat, Seelsorgerat etc.) angehören; diese Herren gelten als Fachbeiräte und besitzen bei etwaigen Abstimmungen kein Stimmrecht;
- d) der Vorsitzende der diözesanen Ordenskonferenz hat das Recht, mit Einverständnis des Vorstandes der Superiorenkonferenz solche Ordensmänner, die zentralen Institutionen der Diözese (wie z. B. Seelsorgeinstitut, Kath. Aktion, Exerzitienwerk etc.) angehören, als Fachbeiräte ohne Stimmrecht einzuladen.
2. Der Vorsitzende der diözesanen Ordenskonferenz.
- a) Seine Wahl:
- aa) Die Wahl ist jeweils im gleichen Jahr vorzunehmen, in dem der Vorstand der Superiorenkonferenz gewählt wird; die Tätigkeitsdauer des Gewählten darf die Amtsperiode des Vorstandes grundsätzlich nicht überschneiden.
- bb) Aktives und passives Wahlrecht besitzen die unter II/1/a und b aufgezählten Herren.
- cc) Den unmittelbaren Wahlakt leitet der erste Vorsitzende der Superiorenkonferenz oder ein von ihm delegiertes Mitglied des Vorstandes, von dem die Rechtmäßigkeit der erfolgten Wahl namens der Superiorenkonferenz bestätigt wird; ansonsten sind die allgemeinen Wahlbestimmungen des kirchlichen Rechts zu beachten.
- b) Er bestellt sich einen Protokollführer und meldet diese Bestellung dem Generalsekretariat.
- c) Ihm obliegt die Einberufung der diözesanen Ordenskonferenz, aber auch der Vorstand hat das Recht, nach vorheriger Verständigung des diözesanen Vorsitzenden, die Einberufung vorzunehmen.
3. Bei den Beratungen sind folgende Richtlinien maßgebend:

- a) alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der diözesanen Ordenskonferenz teilzunehmen, auch wenn sie ihren Amtssitz nicht in der betreffenden Diözese haben;
- b) die beiden Sektionen beraten grundsätzlich gemeinsam; es steht nichts im Wege, daß die Sektionen mit Zustimmung des Vorsitzenden der diözesanen Ordenskonferenz interne Besprechungen abhalten;
- c) von allen Beratungen sind Protokolle anzufertigen und dem Generalsekretariat zu übermitteln;
- d) etwaige Resolutionen stellen Empfehlungen an den Vorstand dar.

III. Die regionale Ordenskonferenz.

1. Ihre Zusammensetzung:
- a) mehrere diözesane Ordenskonferenzen können vom Vorstand zu gemeinsamen regionalen Ordenskonferenzen zusammengefaßt werden;
- b) es ist das Recht des Vorstandes, zu bestimmen, ob die unter II/1/c und d aufgezählten Fachbeiräte zu den Beratungen der regionalen Ordenskonferenz eingeladen werden.
2. Ansonsten gelten die Bestimmungen II/2—3 ‚mutatis mutandis‘ auch für die regionalen Ordenskonferenzen (Ordensnachrichten n. 32/1969,2).

B) Wiener Diözesansynode:
Die Synodalversammlung übergab hinsichtlich der Ordensleute folgende Resolutionen dem Diözesanbischof, Kardinal Franz König:

1. Um die bestehenden Kontakte zwischen den Orden der Diözese und dem Bischof zu vereinheitlichen und um die Zusammenarbeit in Seelsorge und Apostolat fruchtbarer zu gestalten, soll ein Bischöflicher Vikar für die Orden eingesetzt werden. Er muß die Anliegen der Diözese gut kennen und mit den brennenden Nöten der Orden vertraut sein. Er soll auch genügend Zeit haben, sich seiner Aufgabe widmen zu können. Ein

Mitspracherecht der Orden bei seiner Ernennung ist wünschenswert. Dieser Bischöfliche Vikar soll vor allem auch dafür sorgen, daß die materielle und soziale Sicherheit der im Dienst der Diözese tätigen Ordensleute gesichert ist.

2. Zur Unterstützung des Bischöflichen Vikars ist ein Rat aus Ordensfrauen und Ordensmännern einzurichten. Die Besetzung des Rates soll durch eine freie Wahl der Ordensleute erfolgen. Eine entsprechende Wahlordnung ist von einer Kommission der Synode zu erarbeiten.

3. Ebenso soll ein Gesprächsforum gebildet werden, das in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit der Kirche unserer Diözese vertritt. Dieses Forum soll sich regelmäßig treffen, um einerseits Fragen der praktischen Zusammenarbeit zu beraten, aber auch um die verschiedenen Weisen christlichen Lebens in unserer Zeit zu konfrontieren und so der Gefahr gegenseitiger Isolierung vorzubeugen.

4. Die Priesterorden, die sich in besonderer Weise der territorialen Seelsorge verpflichtet fühlen, sollen ihre Pfarren aus ihrem Ordens-Charisma heraus führen, sich aber dem Pastoralkonzept der Synode unterordnen. Die Anregungen empfangen sie von ihrer Gemeinschaft. Die geistlichen Zentren dieser Orden sollen sich aber auch der kategorialen Seelsorge verpflichtet wissen. Wenn es möglich ist, durch den Austausch von Pfarren ein nur von Priestern ein und desselben Ordens besetztes Dekanat zu errichten, ist dies durchzuführen, um sowohl der Seelsorge als auch dem Ordensideal zu dienen. Die Priesterorden aber, die durch ihre Tradition der territorialen Seelsorge nicht in dieser Weise verpflichtet sind, sollen ihre Mitglieder gerade für die Aufgaben der kategorialen Seelsorge schulen und einsetzen, wie das den ordenseigenen Aufgaben entspricht. Dabei werden sie entsprechend ihren Mög-

lichkeiten der territorialen Seelsorge ihren Dienst nicht verweigern.

5. Die Kirche hält heute eine gründliche Ausbildung aller Ordensschwwestern und Ordensbrüder für notwendig. Deshalb soll die Diözese den Orden dabei behilflich sein. Die Leitungen der Ordensgemeinschaften werden aufgefordert, allen Brüdern und Schwestern die Absolvierung eines vom Bischof approbierten theologischen Kurses oder eines theologischen Universitätsstudiums zu ermöglichen. Diese Studien sind in der Regel durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abzuschließen. Die Diözese soll darüber hinaus auf weite Sicht auch praktisch (z. B. bei der Modernisierung der Betriebe, durch Einstellung von Arbeitskräften, um begabte Mitglieder für den Heildienst freizumachen), dazu beitragen, daß die Orden eine noch größere Anzahl ihrer Mitglieder für die kategoriale und territoriale Seelsorge, für caritative und katechetische Arbeiten, für Erwachsenenbildung, für Kinder- und Jugendseelsorge, für die Führung von Pfarrhaushalten usw. zur Verfügung stellen können.

6. Die beschaulichen Ordensgemeinschaften sollen für das Leben der Wiener Kirche eine rege Anteilnahme aufbringen. Zum Ansporn ihres apostolischen Eifers sollen sie sich ständig über die Lage und die Nöte unserer Diözese informieren, ihr Gotteslob, Bußwerke und die Früchte ihrer Heiligung sollen sie als einen unentbehrlichen Heildienst verrichten, der für das Gedeihen der seelsorglichen Tätigkeit eine ausgiebige Quelle himmlischer Gnaden wird. Sie sollen sich am direkten Apostolat entsprechend ihren Konstitutionen beteiligen.

7. Die Sorge für die Ordensschwwestern in spiritueller Hinsicht soll ein besonderes Anliegen der Diözese sein. Nur geeignete und spezifisch geschulte Priester sollen die bedeutungsvolle Aufgabe eines Spirituals, Beichtvaters und Exerzitienleiters übernehmen.

8. Priester und Laien mögen sich ihrerseits für überpfarrliche und überdiözesane Werke, die von verschiedenen Orden im Dienst des Volkes Gottes getragen werden, geistig und materiell einsetzen und in ihnen mitarbeiten. Dadurch wird auch das Mitsorgen an den Aufgaben der Gesamtkirche gefördert.

9. Alle Gläubigen, aber insbesondere Eheleute, Erzieher, Priester und alle, die in der Erwachsenenbildung arbeiten, sollen die Möglichkeit haben und nützen, Ordensgemeinschaften durch gute menschliche Kontakte kennenzulernen und daraus zeitgemäße Mittel zu suchen, den Nachwuchs für diese Gemeinschaften zu fördern. Die Ordensleute selbst sollen durch ihr ganzes Sein und Wirken gläubiges Verständnis für ihren Beruf bei der Bevölkerung wecken und dadurch auch ihrerseits zu einer Werbung beitragen (Ordensnachrichten n. 32, 1969, 12).

3. Schweiz

Die Vereinigung höherer Ordensoberer in der Schweiz führte vom 27.—30. Mai 1969 in Dullikon eine Arbeitstagung mit dem Thema „Der Spiritual heute“ durch. Eingeladen waren namentlich die geistlichen Leiter von Schwestern- und Brüdergemeinschaften. An die 60 geistliche Leiter fanden sich zu einem regen Gedankenaustausch zusammen. Die Leiterin der Kapuzinerinnen-Konföderation in der Schweiz, Sr. Gertrud Gächter, legte einen ausgiebigen Wunschkatalog hinsichtlich des geistlichen Leiters von Schwesterngemeinschaften vor. Er gründete auf einer Umfrage bei Schwestern. Der Spiritual müsse die notwendigen Voraussetzungen für seine Aufgabe mitbringen. Die Frauenklöster möchten nicht als Versorgungsposten für Priester dienen, die Alters wegen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Seelsorge verwendet werden können. P. Dr. Otmar Eckert SMB sprach über praktische Fragen, die mit alten und neuen Frömmigkeitsformen zu-

sammenhängen. P. Dr. Hildegard Höflinger OFM Cap umriß die Grenzen und Möglichkeiten der geistlichen Führung. P. Dr. Hermann Stenger CSSR sprach über die Entfaltung der Persönlichkeit. Schließlich brachte der Provinzial der Krankenbrüder, Br. Tutilo Ledergerber, den Wunsch nach Koordination und Rationalisierung der geistlichen Führung zum Ausdruck (SKZ 137, 1969, 434).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kardinal Julius Döpfner „Strömungen, die die Stellung und Sendung des Papsttums abschwächen wollen und die den kirchlichen Gehorsam gegenüber dem obersten Hirten für überholt halten“, müsse aus Verantwortung gegen die Kirche entschieden entgegengetreten werden, erklärte der Erzbischof von München-Freising, Kardinal Julius Döpfner, bei seiner Predigt zum 6. Jahrestag der Krönung von Papst Paul VI. Gerade in einer Zeit und Welt, in der die Menschheit immer enger zusammenwächst, sei eine einigende Mitte für die Kirche nicht überholt, sondern wahrhaft zeitgemäß. Die Formen der zentralen Leitung der Kirche seien allerdings in vielem wandelbar und müßten sich einem wirksamen Dienst der Kirche unterordnen. „Zweifellos sind noch nicht alle Erbstücke mehr feudaler Herrschaftsformen eines überstarken Zentralismus aufgearbeitet. Wir sind noch auf dem Weg, gute Weisen der kollegialen Mitverantwortung zu finden“. Unerlässlich sei im Zusammenwirken zwischen der römischen Leitung und den Ortskirchen die Verwirklichung der Subsidiarität und der Solidarität. Die Kirchen einzelner Länder und einzelner Diözesen müßten sich aus dem Prinzip der Verantwortung für das Ganze heraus „vor Einzelgängen hüten, die die Gemeinschaft gefährden“. Für die kommende Zeit der Kirche bedürfe es des Gesprächs, des Mu-

tes, des Gehorsams, der Geduld und der Liebe. Es diene der Kirche nicht, wenn man nicht offen zu dem stehe, was man für notwendig halte. Ein solcher Mut müsse jedoch mit der klaren Bejahung des Gehorsams verbunden sein. Man dürfe nicht übersehen, wie leicht man heute unter Berufung auf sein Gewissen in Willkür ausweiche (KNA).

Beim 2. Symposium der europäischen Bischöfe in Chur sprach Kardinal Julius Döpfner über das Bleibende und Sich-Wandelnde im Priestertum der Kirche. „In der nachkonziliaren Kirche gibt es Unruhe, Unsicherheit, gelegentlich auch Proteste. Davon sind die Priester nicht ausgenommen.“ Die Rollenunsicherheit des Priesters in der Kirche wie in der profanen Gesellschaft sei in den letzten Jahren immer größer geworden. „Diese Situation zeichnete sich auf dem Konzil noch kaum ab.“ Zwar hätten die Dokumente über das Priestertum auf dem Konzil einen starken Wandel erfahren. Aber wie es anderen Dokumenten des 2. Vatikanums ergangen sei, so wurde auch das Priesterdekret nicht als etwas Endgültiges angesehen. Man könne „ein immer stärkeres Abrücken vom sacerdotalkultischen Moment im Priestertum beobachten“. Alle Diskussionen müßten zudem „gesehen werden auf dem Hintergrund der totalen ‚Säkularisierung‘ der modernen Welt, einer wachsenden Glaubensunsicherheit, der Gärung in der heutigen Gesellschaft, des Mißtrauens gegen alles Institutionelle, gegen bestehende Autorität...“. Das Bleibende und das Sich-Wandelnde im Priestertum der Kirche lasse sich nicht eindeutig trennen. Wenn man sich auf den Ort des Priesters innerhalb des Gottesvolkes besinne, so stelle man als eine der Ursachen für die Unsicherheit die ‚Aufwertung‘ des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen fest, sowie überhaupt die „wachsende Bedeutung der Laien in der Kirche“. Ferner sei eine ‚Abwertung‘ der Weihe zu ver-

zeichnen. Um das Bleibende des Priestertums zu finden, müsse man fragen: „Welche notwendige Aufgabe hat der ordinierte Priester innerhalb der Gemeinde?“ 1. Dienst der Verkündigung. Der Priester habe hier ein Wächteramt im Dienst der Einheit (Apg. 20,28; 1 Tim 5,17; 6,3; 12,20 u. a.). 2. Dienst der Versöhnung. Der Priester müsse andere „zum Glaubensgehorsam mahnen, daß sie ihre Taufweihe im Sinn von Röm 6 leben“. „Der ganze priesterlich-apostolische Dienst ist nach Paulus ein Opferdienst am Altar des Kreuzes.“ „Höhepunkt und Zusammenfassung solchen Opferdienstes ist die Feier der Eucharistie.“ 3. Der Dienst zum Aufbau des Leibes Christi (Eph. 4,12). Der Priester müsse alle Dienste und Charismen von Amts wegen auf die Einheit hinordnen. — Schließlich müsse der zum Priestertum Berufene „immer aus der Ganzheit seiner Berufung leben. Das ist heute um so wichtiger, als die konkrete Gestalt des priesterlichen Dienstes starken Wandlungen unterliegt“ (SKZ 137, 1969, 409).

2. Kardinal Alfred Bengsch
Der Berliner Bischof hat vor der Europäischen Bischofskonferenz in Chur vor jeder Fortschritts- und Wissenschaftsgläubigkeit im Hinblick auf die Rolle des Priesters in der katholischen Kirche gewarnt. „Der Priester in der Welt von heute“, die Frage nach dem Priester sei u. a. eine „gemachte, eine hochgespielte, von manchen Kreisen und Publikationsmitteln stark manipulierte“. Sie beeinflussten das Problem in einseitiger Weise. „Bestimmte Zeitschriften“ hätten nicht zwar mit der Behandlung der tatsächlich anstehenden Fragen, aber mit der Art der Behandlung, mit ihrem „destruktiven Stil“ entscheidend für die Verbreitung und Vertiefung der Unsicherheit bei Priestern und noch mehr bei Theologiestudierenden beigetragen. Man müsse sich auf die „Wertmaßstäbe“ besinnen, „sonst enden wir in einem Schlagwort-

Eintopf“. Die Maßstäbe für die priesterliche Existenz und den pastoralen Dienst lägen nicht in der sich wandelnden Welt. Niemals könne eine Spezialfunktion im Dienst an der Kirche und am Menschen von der Grund-„Funktion“ abgelöst werden, „zum Glauben und zur Liebe zu führen“. Jede Zeit habe ihre „Zauberworte“. Heute heißen sie „Wissenschaft“ oder „Menschlichkeit“, „Fortschritt“ und „Entwicklung“. Der Priester alten Stils sei Autorität. Der heutige Mensch sei dagegen allergisch. Also dürfe der Priester nicht als Autorität auftreten. So bestehe die Gefahr, daß der moderne Mensch dem Mythos verfallende, als bedürfe er überhaupt keiner Autorität. Faktisch aber beuge sich jeder einer Autorität, „z. B. der seines Lieblings-Theologen“. Der Glaube, daß neue Strukturen in der Verfassung der Kirche und im pastoralen Dienst zwangsläufig Erneuerungen brächten, sei illusorisch. Kollegialität und Mitverantwortung in der Kirche stärker zur Geltung kommen zu lassen, sei ein legitimes Anliegen. Aber die meisten Gruppen, die das mit Elan gegen das alte, etablierte System der kirchlichen Ordnung verträten, zeigten nur allzu deutlich in ihren Gruppen selbst, „wie sehr sie tyrannisch, zerstritten, intolerant und manipulierfreudig sind“. Das Rezept, die eigene oder die kollektive Meinung einer Gruppe mit allen Mitteln durchzusetzen, sei um keinen Deut besser als das „angeblich korrupte alte System“. Unkritische Anpassung an die Veränderungen in der Welt führe zu falschen Reaktionen. Oft frage man nicht danach, was die Gemeinden brauchten, „die Gemeinden, nicht eine spezifisch, elitäre Gruppe“. Falsche Anpassung sei daran zu erkennen, daß unabdingbare christliche Grundhaltungen und Grundwerte ausfielen. Das sei auf die Dauer „der sichere Tod des Christseins“. Wo Demut, Gehorsam, Gebet, Buße, Kreuz, Liebe, Freude, Friede, Langmut, Keuschheit ausfielen, gebe es auch morgen keine christ-

liche Struktur. Eine entscheidende Aufgabe sei die Hinführung zur Erfassung und Bejahung geistlicher Grundhaltungen. Die Grundentscheidung des Priesters müsse heute „radikal in Glaube, Hoffnung und Liebe zuerst für Christus, für die Nachfolge Christi und die Teilnahme an seiner Sendung fallen“ (KNA).

3. Kardinal Lorenz Jäger
Ein klares Bekenntnis zum unfehlbaren Lehramt der Kirche forderte der Erzbischof von Paderborn anlässlich des Jahrestages der Krönung von Papst Paul VI. Die Angriffe gegen die Kirche kämen heute nicht mehr nur von außerhalb der Kirche. Wir seien in ein Zeitalter des Rationalismus eingetreten, der den Glauben „vernünftig auflösen“ möchte. Die Heilige Schrift gelte für viele nicht mehr als fundamentale Glaubensaussage, sondern nur noch als Gegenstand wissenschaftlicher Arbeit. Der Jahrestag der Papstkrönung müsse ein Tag der Besinnung sein auf unsere Einstellung zum Lehramt. Der Kardinal wolle keinen Theologen anklagen; sie seien Kinder unserer Zeit wie wir alle. Doch müsse er ebenso deutlich erklären, daß derjenige, der grundlegende Aussagen des Credo — die Erbsünde, die Erlösung, die Gottmenschlichkeit Christi, die Sakramente, die Struktur und Verfassung der Kirche — angreife und leugne, nicht mehr katholisch sei, sondern sich selbst außerhalb des Glaubens der Kirche und der glaubenden Gemeinschaft gestellt habe. Der Kardinal forderte das Bekenntnis zu Christus, zu seiner Kirche und zur notleidenden, hilfeschuchenden Menschheit: „Ohne Menschenfurcht und ohne Beeinflussung durch den Zeitgeist steht fest im Glauben! Wir wollen Gott mehr glauben als den Menschen“ (KNA).

4. Kardinal Joseph Höffner
Am 29. Juni 1969 sprach der Erzbischof von Köln zum Papstkrönungstag. Bevor Petrus anderen den Glauben verkün-

den konnte, habe er sich selber zum Glauben durchringen müssen. „Der Glaube ist Lebensentscheidung auf Christus hin.“ Das Glaubensbekenntnis des hl. Petrus: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“, hat Jesus Christus mit der Verheißung beantwortet: „Du bist Petrus, der Fels“. Garant der Wahrheit unseres Glaubens sei die Cathedra des hl. Petrus, nicht der Katheder eines Professors. Private Lehrmeinungen und Hypothesen könnten ihrem Wesen nach weder Gegenstand der Glaubensverkündigung noch des Glaubens sein. „Glaubensverkündigung und Glaube sind nur in und mit der lehrenden und glaubenden Kirche möglich.“ Die theologische Wissenschaft habe die Aufgabe, immer tiefere Einsichten in die Glaubensinhalte zu erschließen; aber sie stelle kein Superlehramt dar. Wer sagt, er glaube nicht, daß Jesus Christus wahrer Gott ist, — daß Er vom Heiligen Geiste empfangen worden und von den Toten auferstanden ist, — daß die sakramental geschlossene und vollzogene Ehe unauflöslich ist... „gehört nicht mehr zur Gemeinschaft der katholischen Kirche“. Das im Glauben sich vollziehende personale Sich-zu-eigen-Geben des Menschen an Gott sei kein inhaltsleeres Vertrauensgefühl. Zutiefst sei der Glaubensinhalt Gottes erbarmende Liebe. Der Glaube lasse sich daher nicht in bloße Mitmenschlichkeit auflösen. Der Kardinal schloß mit dem Schriftwort: Die Torheit Gottes ist weiser als die Klugheit der Menschen, und die Schwäche Gottes ist stärker als alle Macht der Menschen (1 Ko 1,25) (KNA).

Der Kölner Erzbischof, Kardinal Joseph Höffner, nannte Grundsätze zu Modellen der Seelsorge reform. Die Seelsorge wende sich dem ganzen Menschen zu. Deshalb müsse die Pfarrei ein Gefüge primärer Ordnung bleiben und dürfe nicht zum Sekundärsystem werden, in dem der Mensch nur von einem bestimmten Aspekt her angesprochen wird.

Dieser Grundsatz besagt aber nicht, daß die bestehenden Strukturen nicht neu überdacht werden müssen. Diesem Grundsatz würden entsprechen: die Großpfarrei als Zusammenschluß mehrerer Pfarreien gleicher soziologischer Struktur, betreut von einem Priesterteam; die Zentralpfarrei, mit der kleine Pfarreien koordiniert werden, ohne daß diese rechtlich aufgehoben werden; das Gemeindezentrum in neuen Ballungsräumen, dem Gottesdiensträume in Außenstellen zugeordnet werden. Die Teamarbeit und Teambildung der Priester könne verschiedene Formen haben: Die Vita communis als Lebens- und Arbeitsgemeinschaft; Zusammenarbeit in einer Zentralpfarrei als Team ohne Lebensgemeinschaft; Zusammenarbeit von Priestern selbständiger Pfarreien, wobei sich der einzelne Priester auf besondere Aufgaben konzentriert; Austausch von Priestern für die Sonntagsgottesdienste (KNA).

5. Deutsche Bischofskonferenz

Die Versammlung der Bischöfe (24./27. Juni 1969) mahnt alle Gläubigen, in der ökumenischen Aktivität die Grundsätze des Ökumenismusdekretes, des Ökumenischen Direktoriums und der von der Deutschen Bischofskonferenz gegebenen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Dies gilt namentlich für die Fragen der *Communicatio in sacris* und der Konditionaltaufe, die ein großes Gewicht haben für die in der Taufe grundlegende ökumenische Gemeinsamkeit, wovon das Dekret über den Ökumenismus in n. 22 spricht. Das Direktorium sei keineswegs eine Sammlung von Ratschlägen, die man annehmen oder auch ignorieren könne, sondern eine wirkliche Instruktion, eine Ordnung, die beachtet werden müsse. Die Vollversammlung erklärt: a) daß die offiziellen Gottesdienste bekenntnisgebunden und bekenntnisverschieden bleiben müssen; b) daß das im Ökumenischen

Direktorium nn. 32–37 erwähnte gemeinsame Beten nicht die eigentlichen sakramentalen, liturgischen Gottesdienste verdrängen darf. Sie weist insbesondere darauf hin, daß mit Veranstaltungen gemeinsamen Betens (Ökumenische Wortgottesdienste) an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen die Forderung des dritten Kirchengebotes nicht erfüllt ist. Sie erklärt ferner, daß Schülergottesdienste in der Regel bekenntnisgebunden und bekenntnisverschieden bleiben sollen und daß auch für gemeinsame (ökumenische) Schülergottesdienste die in nn. 32–37 des Ökumenischen Direktoriums genannten Anlässe beachtet und die dort gestellten Bedingungen erfüllt werden müssen. — Die vom Catholica-Ausschuß der EKD verabschiedete „Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen“ stellt einen weiteren Schritt zur ökumenischen Annäherung dar. (Vgl. OK 8, 1967, 423; 9, 1968, 469; 10, 1969, 261.) (KNA)

SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Die Studiengruppe, die unter dem Vorsitz des Bischofs von Essen mit der Erstellung von Entwürfen zur Thematik und zum Statut der Synode beauftragt worden war (vgl. OK 10, 1969, 263), hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Entwürfe werden vor der Beratung und Beschlußfassung in der Deutschen Bischofskonferenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Studiengruppe, die aus 21 Mitgliedern besteht, gehören u. a. der Oratorianer Ernst Teves, Weihbischof in München, und Prof. Dr. Hans Hirschmann SJ (Frankfurt) an.

Der Entwurf zur Thematik umfaßt 9 Punkte: Glaubensverkündigung; Gottesdienst und Sakramente; Ämter und Dienste; Strukturen und Wege kirchlicher Kooperation; Strukturfragen des pastoralen Dienstes; Christliche Lebensgestaltung (im Rahmen dieses Punktes wird behandelt: Die Funktion der Orden und religiösen Gemeinschaften in

der Kirche von heute; Die geistliche Bedeutung der Orden und religiösen Gemeinschaften in unserer Zeit; Spezifisch pastorale Aufgaben heute; Bedeutung des kontemplativen Lebens; pflegerische und pädagogische Dienste; Wirksamkeit fürs Ganze der Kirche; gegenseitige Kooperation; Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge; Die Berufung zum Leben der Evangelischen Räte inmitten der Welt); Ehe und Familie; Diakonie (Dienst der Kirche an der Gesellschaft); Zusammenarbeit in der Gesamtkirche und mit den anderen christlichen Kirchen.

Der Entwurf zum Statut umfaßt 13 Punkte: Aufgabe; Mitglieder (hier ist vorgesehen, daß 20 Ordensleute — zehn männliche, gewählt von der VDO und zehn weibliche, gewählt von der VHOD — Mitglieder der Synode sein werden); Berater; Gäste; Vollversammlung; Präsidium; Sekretariat; Vorbereitungskommission; Kommissionen der Synode; Dauer der Synode; Beratungsgegenstände; Verfahrensordnung; Verbindlichkeit der Beschlüsse (KNA).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Verband der Diözesen

Am 1. Juli 1969 bestand der Verband der Diözesen Deutschlands ein Jahr. Nach dem Willen seiner Väter sollte er das Gegenstück zum Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen in der EKD sein. Der Verband hat nach seiner Satzung die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden. Seine Organe sind die Vollversammlung, der Verbandsausschuß und der Verwaltungsrat. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind die residierenden Bischöfe. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen einstimmig. Kein Bischof kann überstimmt werden. Der Verwaltungsrat ist das größ-

te Gremium des Verbandes; jede Diözese kann drei Vertreter dorthin entsenden und zwar je einen des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrates und des Diözesankirchensteuerbeirates. Die Beratungen des Verbandsausschusses zu wirtschaftlichen Fragen bereitet ein dreiköpfiger Arbeitsausschuß vor (Prälat Dr. Forster, Geschäftsführer des Verbandes, Generalvikar Krautscheidt, Essen, und Bishofsvikar Teusch, Köln) (KNA).

2. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift

Im Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, sind die ersten Probetexte der neuen Einheitsübersetzung der gesamten Bibel im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben worden. Sie wurden seit 1963 von über 40 Bibelwissenschaftlern, Fachleuten für Liturgie und Katechese sowie für die deutsche Sprache aus den Urtexten erarbeitet. Besonders wichtige biblische Perikopen wurden durch eine ökumenische Übersetzerkommission mit Beauftragten der EKD und der drei katholischen Bischofskonferenzen angefertigt. Diese Übersetzungen werden im Laufe der nächsten zwei Jahre der Kritik der Öffentlichkeit unterbreitet. Alle kritischen Vorschläge sind an das Katholische Bibelwerk, 7 Stuttgart-W, Silberburgstraße 121 einzusenden. Im ersten Heft der neuen Bibelübersetzung erscheinen die Pastoralbriefe und der Hebräerbrief (1,40 DM). Es folgen die Apostelgeschichte (2,— DM); das Johannesevangelium und die Johannesbriefe (1,85 DM); die Briefe des Jakobus, Petrus und Judas (1,— DM); die Thessalonicher- und Gefangenschaftsbriefe; Genesis, Job, Klagelieder und Hohes Lied; Buch der Sprüche (KNA).

3. Liturgiereform

Die Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachraumes trafen sich vom 1.—3. Juli 1969 zu einer kleinen Kontakt-

sitzung in der Paulus-Akademie zu Zürich. Auf der Tagesordnung standen 25 Punkte, darunter: Handkommunion, Gruppenmessen, Kinder- und Jugendgottesdienste, Ordo Missae und Institutio generalis, Missa simplex, Übersetzungsfragen, neue Perikopenordnung, rhythmische Gesänge, Kalendarium, Taufe, Firmung, Berdigung, Hohe und Niedere Weihen, Karwochenliturgie, Preisausschreiben betr. Komposition neuer Hochgebetsmelodien (SKZ 137, 1969, 468).

4. Hochschuleelsorge

Am 20. Juni 1969 erging im Bistum Eichstätt ein Erlaß über die Bestellung des Hochschuleelsorgers als Verbindungsmann zur Schulleitung und anderen schulischen Behörden (Amtsblatt Eichstätt 1969, 141).

5. Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses

Nach Mitteilung des Ordinariates Trier vom 15. Juni 1969 ist im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die Gründung eines Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses in München erfolgt (Amtsblatt Trier 1969, 89).

6. Sonntagsmesse am Vorabend

In mehreren Diözesen ergingen Erlasse über die Verlegung der Sonn- und Feiertagsmesse auf den Vorabend; so in Eichstätt am 20. Juni 1969 (Amtsblatt Eichstätt 1969, 139).

7. Schwesternbeichtväter

Am 16. Januar 1969 erließ das Ordinariat Speyer Bestimmungen über die Schwesternbeichtväter und deren Vollmachten (Amtsblatt Speyer 1969, 16).

8. GEMA

Am 25. Juni 1969 erging im Bistum Mainz eine Bekanntmachung über die neuen Verträge zwischen den Diözesen Deutsch-

lands und der GEMA betreffs Musik im Gottesdienst sowie Veranstaltungen der katholischen Kirchenchöre (Amtsblatt Mainz 1969, 47).

9. Finanzierung der Pfarrgemeinderäte

Mehrere Diözesen trafen eine Regelung über die Finanzierung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte; vgl. Erlaß des Ordinariates Osnabrück vom 3. Juli 1969 (Amtsblatt Osnabrück 1969, 239).

10. Gremien zwischen Ortsgemeinde und Bistum

Am 2. Juli 1969 erging im Bistum Osnabrück ein Erlaß über die Bildung mittlerer Gremien zwischen Ortsgemeinde und Diözese (Amtsblatt Osnabrück 1969, 236).

MISSION

Vom 25. bis 27. Juni 1969 fand in Würzburg die Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates statt. Die Tagung stand unter dem Thema: „Zentralistische und föderalistische Akzente in der Missionsarbeit und Missionshilfe“. Die Podiumsdiskussion zu dieser zentralen Frage stand unter der Leitung von P. Josef Albert Otto SJ (Bonn). Gesprächspartner waren: Generalsuperior Theo van Asten PA (Rom), Prälat Gottfried Dossing (Mise-reor, Aachen), Prof. Dr. Josef Glazik MSC (Münster), Dr. Paul Hoffacker (Adveniat, Essen), Dr. Margret Marquart (Gral, Ghana), Sr. Ortrud Stegmaier SSFS (Münster), Prälat Dr. Josef Teusch (Köln), Hansjosef Theysen (PWG, Aachen), Prälat Wilhelm Wissing (PWG, Aachen). Die in das Thema einführenden Referate wurden gehalten von Wilhelm Wissing und Dr. Josef Teusch (Wieviel Zentralismus ist für die Missionsarbeit und Missionshilfe notwendig?), Prälat Dr. Klaus Mund (Entstehung und Werdegang der Instruktion der Kongregation für die

Weltmission vom 24. Februar 1969), Theo van Asten PA und Hansjosef Theysen (Die Bedeutung der Einzelinitiativen für die Arbeit der Missionare und die Koordinierung der Missionshilfe in der Heimat). — P. Ludwig Wiedenmann SJ (Bonn) gab einen Arbeitsbericht der ökumenischen Kommission des Katholischen Missionsrates. — Der Katholische Missionsrat, der 144 Mitglieder-Einheiten umfaßt, hat ferner beschlossen, daß in ihm künftig von jedem Bistum ein Referent des Ordinariates und zwei gewählte Laien vertreten sein sollen. Die Mitwirkung der Laien soll sich nach Angaben von Prälat Wissing auf die Erziehung, die Weckung von Missionsberufen und die Geldvergabe für größere Missionsprojekte erstrecken (KNA).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland gibt eine Gebetsreihe „Berufe der Kirche — unsere Sorge“ heraus, in der für bestimmte Anlässe und Zielgruppen heutige Gebetstexte zusammengestellt sind. Das erste Heft dieser Reihe „Die Felder sind reif. Andacht — Wortgottesdienst — Gebete“, ist bereits erschienen. Es ist für das gemeinsame Beten in der Gemeinde oder in Gruppen gedacht. Die Hefte können bei der Arbeitsstelle des PWB, 78 Freiburg, Schoferstraße 1, bestellt werden. (Preis: DM —,35; ab 50 Stück DM —,30; ab 500 Stück DM —,25). Als weiteres Informationsmaterial bietet das PWB die Plakatmappe „Berufe im Dienst am Menschen“ an. Die Mappe enthält 15 verschiedene Plakate und kostet DM 10,—.

STAAT UND KIRCHE

1. Sexualerziehung

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Beginn des Schuljahres 1969/70 das neue Unterrichts-

fach Sexualerziehung in einem großen Teil der bayerischen Schulen eingeführt. Nach Ansicht des Ministeriums sei Sexualerziehung zuerst eine Aufgabe der Eltern. Der Lehrer müsse bei seiner neuen Aufgabe mit großer Behutsamkeit verfahren und Rücksicht auf die psychische Verletzbarkeit der Jugendlichen nehmen; es sei nicht nur von Bedeutung, was der Lehrer bietet, sondern wie er es bietet. Das Ministerium wolle die Lehrer in ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen, und ihnen Hilfen an die Hand geben sowie für die entsprechende Fortbildung sorgen (Mitteilung des Ministeriums v. 2. 5. 69 — Pfarramtsblatt 1969, 180).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erließ am 27. März 1969 Richtlinien für die Sexualerziehung in den Grund- und Hauptschulen; desgleichen Richtlinien für die Sexualerziehung an Gymnasien (speziell im Rahmen des Biologieunterrichts) (Pfarramtsblatt 1969, 181, 183, 210).

2. Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Das Ministerium für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz erließ am 25. Februar 1969 einen Runderlaß über Abbau des musischen und sozialkundlichen Schultyps an Gymnasien und die Einrichtung des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums für Mädchen (Pfarramtsblatt 1969, 186).

3. Schule

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erließ am 10. Juni 1969 eine Bekanntmachung über die Änderung der Stundentafeln und über den Kursunterricht in den Volksschulen sowie über Änderungen der Landesvolksschulordnung (Pfarramtsblatt 1969, 203). — Am 5. März ergingen vom gleichen Ministerium Richtlinien zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (Pfarramtsblatt 1969, 205).

4. Tanzverbot

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 23. Dezember 1968 entschieden, daß eine Gemeindeverordnung nicht mit der Verfassung in Widerspruch steht, wenn sie folgendes bestimmt: „Neben den bereits gemäß Art. 21 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes verbotenen öffentlichen Tanzveranstaltungen sind öffentliche Tanzveranstaltungen außerdem verboten: a) in der übrigen Adventszeit; b) in der übrigen Fastenzeit“ (Pfarramtsblatt 1969, 195).

5. Ordensnamen im Personalausweis

Über die Eintragung von Ordensnamen im Personalausweis erging am 1. November 1968 ein Erlaß des Senators für Inneres von Berlin (Amtsblatt Berlin 1969, 4).

6. Aufwandsentschädigung

Am 7. März 1969 erging eine Entschlie-ßung des Senators für Finanzen von Berlin über die nur den Geistlichen, nicht den sonstigen im kirchlichen Dienst stehenden Hilfskräften zustehende Aufwandsentschädigung (Amtsblatt Berlin 1969, 27).

7. Sparprämien der Ordensangehörigen

Am 10. Mai 1968 erging ein Urteil des Bundesfinanzhofs über die Gewährung von Sparprämien an Ordensangehörige mit einfachen Gelübden. Demnach können katholische Ordensangehörige mit einfachen Gelübden prämiengünstigt sparen, wenn sie den Sparvertrag in ihrem Namen schließen, die Sparbeiträge aus den ihnen verbliebenen Vermögen leisten und die Sparprämie ihrem Vermögen zufließt (Bundessteuerblatt 1968, II, 595).

8. Lebensbescheinigungen

Am 13. Februar 1969 erging ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf über die Haftung des Bistums bei Ausstellung

unzutreffender Lebensbescheinigungen durch Geistliche. Stellt ein katholischer Geistlicher zur Vorlage bei einem Sozialversicherungsträger fahrlässig Lebensbescheinigungen für einen schon verstorbenen Rentner aus, so ist das Bistum als Anstellungskörperschaft in entsprechender Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze über Amtshaftung dem Sozialversicherungsträger zum Ersatz der einem unbekannt gebliebenen, betrügerischen Empfänger ausgezahlten Rentenbeträge verpflichtet. — Im Bistum Aachen erging am 10. Juni 1969 ein Erlaß, in welchem die Ausstellung sogenannter Lebensbescheinigungen verboten wird (Amtsblatt Aachen 1969, 78).

9. Religionsgemeinschaft in der Lohnsteuerkarte

Am 12. Juli 1968 erging ein Beschluß des Bundesfinanzhofs über die Eintragung der Religionsgemeinschaft in der Lohnsteuerkarte: Die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 LStDV verstößt nicht gegen Art. 4 Abs. 1 GG (NJW 22, 1969, 632).

10. Rechtsweg im kirchlichen Amtsrecht

Am 15. November 1968 erging ein Urteil des Verwaltungsgerichts Mannheim über den Rechtsweg im kirchlichen Amtsrecht: Ein protestantischer Pfarrer kann den behaupteten Anspruch auf Ausübung der Dienstgeschäfte eines Pfarrers vor den staatlichen Verwaltungsgerichten nicht geltend machen (NJW 22, 1969, 1363).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Das Generalkapitel der „Missionare vom heiligen Johannes dem Täufer“ hat in Leutesdorf/Rhein P. Josef Jahnel zum neuen Generalobern gewählt (KNA).

Das Generalkapitel der Salvatorianer wählte den Amerikaner P. Earl Skwor zum Generalobern und 5. Nachfolger des Gründers. Die Salvatorianer wurden 1881 gegründet und zählen heute 1450 Mitglieder. Zum Generalkapitel, das sich der Erneuerung der Gesellschaft im Sinn des 2. Vatikanums widmete, waren 53 Kapitulare aus 15 Nationen zusammengesommen (L'Osservatore Romano n. 166 v. 20. 7. 69).

Das Generalkapitel der Comboni-Missionäre (Söhne des Hl. Herzens Jesu — Verona) wählte den Italiener P. Tarcisio Agostoni (geboren 1920 und 1946 zum Priester geweiht), zum neuen Generalobern. P. Agostoni war bisher in Uganda als führender Missionär tätig. Die Combonianer, gegründet 1885 durch den Bischof Daniele Comboni, hauptsächlich für die Afrikamission, zählen derzeit 1750 Mitglieder (davon 985 Priester) in 254 Niederlassungen. Das deutsche Provinzialat und Noviziat befindet sich in Mellatz-Opfenbach (Allgäu) (L'Osservatore Romano n. 165 v. 19. 7. 69).

Die Kongregation der Assumptionisten wählte P. Paul Charpentier zum neuen Generalobern. Die Assumptionisten („Augustiner von der Aufnahme Mariens in den Himmel“) wurden 1845 gegründet und zählen derzeit 1967 Mitglieder (1393 Priester) in 148 Niederlassungen (Annuario Pontificio 1969, 892).

Am 12. Mai 1969 wurde vom Generalkapitel der Somasker, das in Frascati tagte, P. Giuseppe Fava zum neuen Generalobern des Ordens gewählt. Die Somasker, gegründet 1534, zählen derzeit 463 Mitglieder (davon 244 Priester) mit 52 Niederlassungen (Notiziario CISM Juni 1969, n. 132, S. 110).

Frater Dr. Athanasius Polag wird als neuer Abt in den nächsten sechs Jahren die Leitung der Trierer Benediktinerabtei St. Matthias übernehmen. Die Wahl des Konvents wurde von der Benediktinerkonföderation in Rom unter der

Bedingung bestätigt, daß der 30jährige Frater die Priesterweihe empfängt. Der neue Abt war nach Abschluß seiner theologischen Studien auf eigenen Wunsch Diakon geblieben. Er stammt aus Frankfurt und trat 1958 in die Abtei Trier ein (KNA).

2. Rücktritt

Abt Dr. Laurentius Klein OSB, Trier, hat seinem Abtprimas ein Gesuch eingereicht mit der Bitte, „das Amt des Abtes von St. Matthias niederzulegen und wieder als Mönch Gott und den Brüdern dienen zu dürfen“.

3. Ernennungen

Zu Mitgliedern der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute wurden ernannt: Thomas Andrew Donnellan, Erzbischof von Atlanta (USA) und José Maria Garcia Lahiguera, Bischof von Hueloa (Spanien) (L'Osservatore Romano n. 184 v. 10. 8. 69).

Paul VI. berief unter die Konsultoren der Päpstlichen Studienkommission „Iustitia et Pax“ die Ordensfrau M. Ines Pereira von den Regular-Kanonikerinnen des hl. Augustinus (KNA).

Wilhelm Geelink, bisher Religionslehrer am Städtischen Mädchengymnasium in Kleve, wurde zum neuen Direktor der „Genossenschaft der Krankenschwestern nach der Dritten Regel des Hl. Franziskus“ ernannt. Der Genossenschaft gehören 3500 Schwestern an (KNA).

P. Hadumar Herwig OFM, Düsseldorf, wurde neuer Generalsekretär der Gemeinschaft der Vinzenz-Konferenzen Deutschlands (KNA).

P. Reinhard Kellerhoff OFM, Paderborn, gehört als erster Katholik dem „geschäftsführenden Ausschuß“ der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Westfalen an (KNA).

4. Auszeichnungen

Der Abt von Ettal, Dr. Karl Gross OSB, wurde mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet (KNA).

Schwester Pasqualina Lehnert, ehemalige Haushälterin Papst Pius XII., wurde für ihre Verdienste im Rahmen der Päpstlichen Hilfsaktionen für das Deutschland der ersten Nachkriegszeit mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet (KNA).

5. Mitarbeiter gesucht

Herr Henry Kloster (A-1090 Wien, Tendlergasse 3/12) sucht Theologen, die in Gemeinschaftsarbeit eine lateinische Konkordanzbearbeitung von Thomas a Kempis „De imitatione Christi“ vornehmen können. Interessenten sind gebeten, sich direkt mit Herrn Kloster in Verbindung zu setzen, der nähere Auskunft über Arbeitsmethode und Honorierung erteilt sowie einen Probetext der „Konkordanz der Nachfolge Christi“ zur Verfügung stellt.

Josef Pfab